

bestellte Exemplare, die er abgesetzt zu haben glaubt, deswegen zurücknehmen zu müssen, weil er eine andere Ausstattung ankündigt, die nach Meinung des Sortimenters eine bessere ist. Für die Zufüge hat Herr Nitschmann schon gesagt, daß er außerdem damit einverstanden ist, daß der Paragraph erst am 1. Juli in Gültigkeit treten soll, und damit ist der Verlag selbstverständlich einverstanden.

Ich bitte Sie also, meine Herren, zu § 4a den Zusatz abzulehnen, zu § 4c aber ihn zu bewilligen mit der Abänderung, daß die sechs Monate in drei Monate abgeändert werden, und daß die Worte in § 4c: „u. a. die Ankündigung besserer äußerer Ausstattung und“ gestrichen werden.

Vorsitzender, Erster Vorsteher des Börsenvereins, Hofrat Dr. Arthur Meiner-Leipzig: Meine Herren, nachdem ein Vertreter des Sortimenters und ein Vertreter des Verlags über alle diese Abänderungsvorschläge zum Worte gekommen sind, bitte ich die folgenden Redner, sich zunächst nur zu § 4a äußern zu wollen; es kommt sonst die Aussprache zu sehr durcheinander. Es empfiehlt sich, jetzt nur das alles zu hören, was die Herren zu § 4a auf dem Herzen haben. Ich nehme an, Sie sind damit einverstanden. (Zustimmung.)

Dr. Fritz Springer-Berlin: Meine Herren, ich bin mit Aufmerksamkeit den Worten des Herrn Nitschmann gefolgt. Herr Nitschmann, der immer sehr korrekt sein will, hat, glaube ich, aber doch im Anfange seiner Rede einen kleinen Fehler begangen. Er hat davon gesprochen, daß die Anträge, die er hier verteidigt, Anträge der Gilde seien. Gegenüber dieser Bezeichnung muß ich denn doch bemerken, daß die Gilde als außerhalb des Börsenvereins stehende Vereinigung überhaupt kein Recht hat, hier im Börsenverein Anträge zu stellen. (Paul Nitschmann: Das habe ich auch nicht gesagt: der Vorstandsmitglieder der Gilde!) — Gleichviel, die Gilde hat hier nichts damit zu tun.

Meine Herren, Herr Nitschmann hat dann ein Wort, das er schon öfter in den Verhandlungen von Kommissionen gebraucht hat, hier wiederholt: der Verleger vernachlässige das Grundgesetz, das darin bestehe, daß er die Spanne zwischen Ladenpreis und Nettopreis richtig zu bemessen hat. Meine Herren, wo steht dieses Grundgesetz? Ein derartiges geschriebenes Grundgesetz gibt es überhaupt nicht (Paul Nitschmann: Es gibt aber doch andere Gesetze!), sondern das ist ein Gesetz, wie es sich aus dem Handelsgebrauch entwickelt, und jeder Verleger, der das Verhältnis zwischen Ladenpreis und Nettopreis zu niedrig bemißt, so daß der Zwischenhändler nicht genügend verdienen kann, handelt töricht, und er wird das an dem Absatz seiner Werke merken, und merkt er es, so wird er gezwungen werden, diese Spanne zu vergrößern. Einstweilen hält aber ein großer Teil der Verleger die Spanne, die sie bewilligen, für auskömmlich.

Herr Nitschmann ist dann auf die Frage eingegangen, ob das Recht, das der Verleger beansprucht, allein den Ladenpreis festzusetzen, gesetzlich festgelegt ist, und er hat gesagt, das Sortiment brauche sich an das Gesetz, an § 21 des Verlagsrechtes nicht zu kehren. Er hat dabei auf eine Entscheidung des Reichsgerichts verwiesen. Ich bedaure, daß mir diese Entscheidung noch nie zur Kenntnis gekommen ist, und ich würde Herrn Nitschmann bitten, daß er im Interesse der Gesamtheit diese Entscheidung doch einmal im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlicht. (Paul Nitschmann: Kaufen Sie sich die Entscheidungen des Reichsgerichts bei Veit & Comp.!) — Dann bitte ich Sie, mir die Nummer noch einmal zu nennen.

Meine Herren, seit die große Satzungsänderung von 1888 im Börsenverein vorgenommen worden ist, findet sich auch in den Börsenvereinsstatuten die Bestimmung, daß der Verleger den Ladenpreis festsetzt. Die ganze Bewegung, die sich damals entwickelt hat, beruhte ja darauf, daß das Sortiment gezwungen wurde, den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis einzuhalten. Soweit ich zurückdenken kann, ist nie angezweifelt worden, daß das alleinige Recht, den Ladenpreis zu bestimmen, dem Verleger zusteht, und daß das alleinige Recht auch der Bestimmung des Rabatts dem Verleger zusteht, und hieran darf auch nichts geändert werden.

Herr Nitschmann sagt, daß mit dieser Verteidigung unseres Rechtes auch früher schon immer viel agitiert wurde, namentlich bei den Fragen, wo es sich um die Steuerzuschläge handelte. Ich muß offen erklären: ich stehe heute noch auf dem Standpunkt, daß die Steuerzuschläge, die der Verleger nimmt, ungesetzlich sind, und ich habe die feste Überzeugung, daß, wenn ein Autor auf Grund des § 21 des Verlagsgesetzes gegen den Verleger, der seine Werke mit Steuerzuschlägen verkauft, vorgehen würde, er vor Gericht Recht bekommen würde und wir gezwungen werden würden, die Steuerzuschläge für das betreffende Werk zu beseitigen.

Herr Nitschmann ist dann auf die Erklärung gekommen, die gestern im Verlegerverein einstimmig angenommen wurde und die damit schließt, daß wir, wenn man versuchen würde, unsere Rechte zu beschränken, die äußersten Konsequenzen ziehen würden. Herr Nitschmann sagt, daß mit diesen Worten schon öfter gedroht worden ist, und daß wir diese „Droherstellung“ ebenso oft eingenommen hätten. Es tut mir leid, daß Herr Nitschmann nicht gestern im Verlegerverein gewesen ist; dann würde er doch erfahren haben, wie mehr und mehr Verleger bereit sind, in diese Droherstellung einzutreten; dann würde er erkannt haben, daß es uns entschiedenster Ernst damit wird, uns jegliche Eingriffe in unsere gesetzlichen Rechte zu verbitten, und daß wir gewillt sind, wenn hier im Börsenverein diese Rechte verletzt werden, die äußersten Konsequenzen daraus zu ziehen. (Lebhafte Zustimmung.)

Dr. Alfred Giesecke-Leipzig: Meine Herren, zum guten Teil ist das, was ich sagen wollte, von den beiden Herren Vorrednern schon gesagt worden.

Ich möchte noch kurz auf die Frage der Gesetzlichkeit der Bestimmung zurückkommen. Wenn Herr Nitschmann einen Fall angeführt hat, in dem erklärt worden ist, daß nach einem Reichsgerichtsurteil der Wiederverkäufer an diese gesetzliche Bestimmung nicht gebunden sei, so ist das etwas ganz anderes, als wenn der Verlag hier zustimmen würde, daß er grundsätzlich auf sein Recht, den Ladenpreis zu bestimmen, verzichtete. Damit würde er sich auch meiner Überzeugung nach einer Gesetzesverletzung, einer Verletzung der Pflicht — nicht nur des Rechtes —, die in § 21 des Verlagsgesetzes ihm auferlegt ist, schuldig machen. Dieser Paragraph sichert nicht nur den Verleger in seinem Recht, den Ladenpreis zu bestimmen, sondern er sichert auch den Autor gegen Überschreitung des Ladenpreises. Deshalb ist der Verleger auch meiner Überzeugung nach außerstande, einer Bestimmung zuzustimmen, die ihm dieses Recht und diese Pflicht nimmt.

Das zweite ist, daß auch mir unerfindlich ist — noch unerfindlicher nach der sorgsam juristischen Beratung, der nach den Mitteilungen des Herrn Nitschmann die Herren den Antrag unterzogen haben —, wie die Antragsteller einen derartigen Vorschlag machen können, der tatsächlich, wie das auch schon hervorgehoben worden ist, so — kautschukartig ist gar nicht mehr der richtige Ausdruck, sondern so wenig durchdacht ist wie dieser. Denn wie schon gesagt worden ist: was heißt „auskömmliche Bezugsbedingungen“? Sind es auskömmliche Bezugsbedingungen, wenn Sie bei einem Werk, das — nehmen wir einmal die Fälle, die Herr Hiersemann immer anführt — 600 Mark kostet, 20% bekommen? Wollen Sie behaupten, das sei nicht auskömmlich? Wonach soll das entschieden werden? Sie können das gar nicht entscheiden nach irgendeinem Rabattsatz oder etwas Derartigem. Diese Bestimmung würde die Folge haben, daß eine Stelle eingesetzt werden müßte, die in jedem Fall — und, wie das schon gesagt worden ist, für jedes Buch und für die einzelnen Bezugsbedingungen, für die Partiebezüge usw. — festzustellen hätte, ob der Rabatt auskömmlich ist oder nicht. Z. B. ich liefere einzelne Exemplare von Werken mit 25%, liefere aber dasselbe Werk,